

Die im Gesetz angegebene Reihenfolge der Schlußvorträge (§ 238 Abs. 1 und 2 StPO) ist verbindlich. Jeder zum Schlußvortrag Berechtigte hat das Recht auf Erwiderung. Die Zahl der Erwiderungen ist nicht beschränkt.

Auch nach den Schlußvorträgen ist eine Wiedereröffnung der Beweisaufnahme auf Antrag oder allein auf Initiative des Gerichts möglich. Erst wenn der Vorsitzende begonnen hat, die Entscheidung zu verkünden, mit der die Hauptverhandlung abgeschlossen wird, kann keine Wiedereröffnung der Hauptverhandlung mehr erfolgen. Sind in einem Schlußvortrag Anträge gestellt worden, über die nur in einer Beweisaufnahme entschieden werden kann (Beweisanträge, Antrag, eine weitere Straftat des Angeklagten in die Hauptverhandlung einzubeziehen), oder erkennt das Gericht an Hand der Schlußvorträge, daß die Strafsache in der zurückliegenden Beweisaufnahme noch nicht bis zur Entscheidungsreife untersucht worden ist, so muß es die Beweisaufnahme erneut eröffnen. Nach Abschluß der erneuten Beweisaufnahme hat das Gericht wiederum zu den Schlußvorträgen das Wort zu erteilen, damit die dazu berechtigten Beteiligten auch zu den Ergebnissen der erneuten Beweisaufnahme Stellung nehmen können.

Die Schlußvorträge des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers

Grundlage für die Schlußvorträge des gesellschaftlichen Anklägers und Verteidigers sind der ihnen vom Kollektiv bzw. gesellschaftlichen Organ erteilte Auftrag und die Ergebnisse der Beweisaufnahme.

Der gesellschaftliche Ankläger soll auf dieser Grundlage die belastenden bzw. die strafrechtliche Verantwortlichkeit erhöhenden Fakten in den Mittelpunkt seiner Ausführungen rücken. Daher wird er in erster Linie zur Schwere der Straftat, zu dem verursachten Schaden, zur Strafe und zur Verhütung weiterer Straftaten Stellung nehmen, Vorschläge unterbreiten bzw. Anträge stellen. Unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 StPO ist er berechtigt, von seinem gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten.

Der gesellschaftliche Verteidiger soll zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten, zu den entlastenden oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden oder ausschließenden Umständen, zur anzuwendenden Strafe, zu den erforderlichen kriminalitätsverhütenden Maßnahmen Stellung nehmen. Er soll Vorschläge unterbreiten, Anträge stellen und die Bereitschaft des Kollektivs zur Bürgschaftsübernahme vortragen. Unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 StPO ist er berechtigt, von seinem gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten.

Das Plädoyer des Staatsanwalts

Der Schlußvortrag des Staatsanwalts enthält seine Ausführungen zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme, seine rechtlichen Darlegungen, seine Anträge. Das Plädoyer muß den Widerspruch zwischen der Straftat und den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen, zwischen dem Täter und der Gesellschaft sichtbar machen. Es muß auf der Grundlage des anzuwendenden Strafgesetzes allen an der Verhandlung Teilnehmenden die Notwendigkeit der staatlichen Reaktion auf den konkreten Widerspruch überzeugend darlegen. Es zeigt die Faktoren auf, die